



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Mai 2021

---

# **Erläuternder Bericht zur Revision der Leitungsverordnung (LeV, SR 734.31)**

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage .....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden .....	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft .....	1
4.	Verhältnis zum europäischen Recht.....	2
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	2

## 1. Grundzüge der Vorlage

Im Rahmen der Strategie Stromnetze wurde ein neuer Artikel 15c ins Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0) eingefügt. Dieser sieht vor, dass eine Stromleitung als Erdkabel auszuführen ist, wenn – unter anderem – die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen. Absatz 3 Buchstabe a dieser Bestimmung ermächtigt den Bundesrat vorzusehen, dass trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden kann, wenn ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt. Der Bundesrat machte von dieser Ermächtigung mit dem Erlass des neuen Artikel 11e in der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (LeV; SR 734.31) Gebrauch.

Im Rahmen der Diskussionen zwischen dem Bundesamt für Energie, dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat und der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) über die konkrete Umsetzung der Vorschriften über den Mehrkostenfaktor erkannten die drei Behörden, dass die Erläuterungen zur jüngsten Revision der LeV von falschen Voraussetzungen ausgehen. So wird dort angenommen, dass Artikel 15c EleG nur die Rechtsfolge (Verkabelung) für den Fall der Unterschreitung des Mehrkostenfaktors festlegt. Daraus wird abgeleitet, dass im Plangenehmigungsverfahren die Vorschriften über den Mehrkostenfaktor nur geprüft werden, wenn der Projektant eine Freileitung beantragt. Bei Erdkabeln könne die Prüfung durch die EiCom im Rahmen der Tarifkontrolle vorgenommen werden. Insofern könne sich ein Projektant auch bei effektiver Überschreitung des Mehrkostenfaktors für eine Kabelvariante entscheiden, ohne im Plangenehmigungsverfahren nachweisen zu müssen, dass ein Dritter die Mehrkosten trage. Er trage dann jedoch das Risiko, dass die EiCom in der späteren Kostenprüfung nachträglich erkannte, nicht effektiv von einem Dritten übernommene Überschreitungen des Mehrkostenfaktors nicht anrechnet.

An diesen Annahmen kann nicht festgehalten werden. Vielmehr ist Artikel 15c Absatz 3 Buchstabe a EleG der Umkehrschluss zu entnehmen, dass ein Vorhaben als Freileitung ausgeführt werden muss, wenn der Mehrkostenfaktor überschritten ist. Dieser Umkehrschluss soll mit einer Anpassung von Artikel 11b Absatz 1 LeV transparenter gemacht werden.

Weiter wird in Artikel 11e LeV klargestellt, dass der in Artikel 15c Absatz 3 Buchstabe a EleG vorgesehene Nachweis, wonach «ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt», im Plangenehmigungsverfahren erbracht werden muss, wenn ausnahmsweise eine Kabelleitung gebaut werden soll, obwohl der Mehrkostenfaktor überschritten ist. Als Bauvorschrift ist der Mehrkostenfaktor im Plangenehmigungsverfahren und nicht bei der Tarifkontrolle zu prüfen.

## 2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Vorlage sorgt für eine korrekte Umsetzung des EleG und hat im Vergleich dazu keine neuen Auswirkungen zur Folge. Die Kontrolle, dass ein Dritter die den Mehrkostenfaktor übersteigenden Kosten trägt, kann mit wenig Aufwand im Plangenehmigungsverfahren erfolgen.

## 3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage sorgt für eine korrekte Umsetzung des EleG und hat im Vergleich dazu keine neuen Auswirkungen zur Folge. Die Projektanten können den Nachweis, wonach ein Dritter die Mehrkosten trägt, mit einer einfachen schriftlichen Bestätigung im Plangenehmigungsverfahren erbringen.

## **4. Verhältnis zum europäischen Recht**

Es gibt keine Vorgaben im europäischen Recht, welche vorliegend zu beachten wären.

## **5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### *Artikel 11b Absatz 1*

Artikel 15c EleG regelt nicht nur, in welchen Fällen ein Vorhaben an einer Leitung mit einer Nennspannung von unter 220 kV und einer Frequenz von 50 Hz als Erdkabel auszuführen ist. Aus Absatz 3 Buchstabe a folgt vielmehr im Umkehrschluss, dass ein solches Vorhaben als Freileitung auszuführen ist, wenn der Mehrkostenfaktor überschritten ist. Der Umkehrschluss soll aus Gründen der Transparenz und der Klarstellung ebenfalls in Artikel 11b Absatz 1 LeV zum Ausdruck kommen.

### *Artikel 11e*

Freileitungen können Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, welche von den Betroffenen als störend empfunden werden. Mit Artikel 11e LeV wird Dritten die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall den Bau eines Erdkabels durchzusetzen, auch wenn nach den Vorschriften über den Mehrkostenfaktor eine Freileitung gebaut werden müsste. Voraussetzung dafür ist aber, dass die entsprechenden Mehrkosten nicht über das Netznutzungsentgelt sozialisiert, sondern vom Dritten getragen werden. Diesen Nachweis muss der Projektant im Plangenehmigungsverfahren erbringen. Mit einer Auflage in der Plangenehmigungsverfügung stellt die Genehmigungsbehörde sicher, dass der EICom nach dem Bau der Leitung der Tatbeweis erbracht wird.